

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 5/84

17. Juli 1984

---

Benutzungsordnung für die Außensportanlagen  
der Universität Dortmund  
vom 26. Juni 1984

Seite 1 - 5 sowie  
Anlage 1

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**Benutzungsordnung für die Außensportanlagen der Universität Dortmund**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Sportanlagen der Universität Dortmund dienen vorrangig der Forschung und Lehre, daneben auch dem Allgemeinen Hochschulsport der Universität Dortmund (AHS).
- (2) Dritten kann die Nutzung der Sportanlagen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (3) Die Vergabe der einzelnen Sportanlagen erfolgt durch die Zentralverwaltung (BTZ) zunächst mit dem Fach Sport und dann dem AHS.

**§ 2**

**Geltungsbereich der Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzungsordnung der Universität Dortmund gilt für folgende Sportanlagen:

- Kampfbahn	(Anlage lfd. Nr. 1)
- Kleinspielfeld mit Sprunggrube	(Anlage lfd. Nr. 2)
- Kleinspielfeld	(Anlage lfd. Nr. 3)
- Kleinspielfeld	(Anlage lfd. Nr. 4)
- Tennisplatz (Kunststoffbelag)	(Anlage lfd. Nr. 5)
- Tennisplatz (Kunststoffbelag)	(Anlage lfd. Nr. 6)
- Tennisplatz (Tennenbelag)	(Anlage lfd. Nr. 7)
- Kugelstoßanlage	

einschließlich der Lager- und Umkleidecontainer.

- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Besonderen Anweisungen der Lehrkräfte des Faches Sport, der Beauftragten des AHS sowie der seitens der Verwaltung besonders Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 3

Benutzungsbedingung

- (1) Die Möglichkeit der Nutzung der Sportanlagen durch Angehörige und Mitglieder der Universität Dortmund ist abhängig von einem Berechtigungsnachweis, ausgestellt vom Fach Sport oder vom AHS.
- (2) Den jeweils auf den Außensportanlagen Lehrenden des Faches Sport sowie dem Leiter des AHS wird ein Schlüssel von der Zentralverwaltung (BTZ) übergeben. Anderen wird der Schlüssel gegen Hinterlegung des Personalausweises von einem Beauftragten der Zentralverwaltung (BTZ) ausgehändigt. Dritten darf der Zugang mit dem ausgehändigten oder übergebenen Schlüssel nicht ermöglicht werden.
- (3) Jeder Nutzer ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Bereich der Sportanlagen stören könnte.
- (4) Jeder Nutzer ist verpflichtet, Geräte, Anlagen und sonstige Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (5) Beschädigung an Geräten und Anlagen sind unverzüglich der Zentralverwaltung (BTZ) anzuzeigen.
- (6) Gruppen- bzw. Übungsleiter sind für das Verhalten ihrer Gruppen sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (7) Großgeräte (Tore, Spielpfosten, Netze u.ä.) werden von einem besonders Beauftragten der Zentralverwaltung (BTZ) verwaltet. Sie dürfen nur mit seiner Zustimmung aus-, um- oder abgebaut werden. Sonstige zur Verfügung gestellte Sportgeräte sind nach Gebrauch an dem für sie vorgesehenen Platz zurückzulegen.
- (8) Die Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen ohne Stollen, die Rasenflächen nur mit Fußballschuhen ohne Schraubstollen betreten werden. Ausnahmen kann die Zentralverwaltung (BTZ) auf schriftlichen Antrag gestatten. Die Nägel der Spikes dürfen nicht länger als 6 mm sein. Lediglich auf der Aschenbahn können längere Spikes verwendet werden.
- (9) Bei Wurf sportarten (Diskus-, Hammer-, Speerwerfen) sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Mitbenutzer zu treffen.
- (10) Die Plätze und Sportgeräte sind nach Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

- (11) Bei der Benutzung des Tennisplatzes (lfd. Nr. 7) dürfen nur Tennisschuhe (keine Hallenschuhe) getragen werden. Die Spielzeit beträgt pro angemieteter Stunde 55 Minuten. Die verbleibende Zeit entfällt auf die Platzpflege wie das Abkehren des Platzes und der Linien und das Sprengen bei trockener Witterung.
- (12) Das Mitführen von Tieren auf den Sportanlagen ist nicht gestattet. Das Befahren der Sportanlage einschließlich der Wege innerhalb des eingezäunten Bereichs ist verboten.
- (13) Die besonders Beauftragten der Zentralverwaltung (BTZ) können die Außenanlagen sperren, wenn wegen der Witterung Schäden zu befürchten sind. Entsprechende Maßnahmen werden im Schaukasten angezeigt.

§ 4

Besondere Benutzungsbedingungen für Umkleide- und Duschräume

- (1) Umkleideräume dürfen nicht mit verschmutzten Schuhen, Duschräume nur ohne Schuhe betreten werden.
- (2) Auf Wertgegenstände ist selbst zu achten.

§ 5

- (1) Die Sportanlagen können für Sportveranstaltungen von der Universität Dortmund an Dritte gegen Entrichtung eines Nutzungsentgelts überlassen werden.
- (2) Das Entgelt beträgt für:
 

a) die Kampfbahn	DM 25,-- /Std.
b) das Kleinspielfeld mit Sprunganlage	DM 10,-- /Std.
c) die Kleinspielfelder, jeweils	DM 10,-- /Std.
d) die Tennisplätze, jeweils	DM 10,-- /Std.
e) die Kugelstoßanlage	DM 5,-- /Std.

Bei nur teilweiser Belegung kann das Entgelt entsprechend gekürzt werden.

- (3) Die Höhe des Nutzungsentgelts wird unter Zugrundelegung des Erhöhungssatzes neu festgesetzt, um den die Stadt Dortmund die Gebühren für ihre Sportstätten verändert.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 wird die Universität Dortmund die durch die Nutzung entstehenden zusätzlichen Energie- und Personalkosten dem Veranstalter in Rechnung stellen. Als zusätzlich entstanden gelten grundsätzlich die Kosten, die außerhalb der festgelegten Dienstzeit anfallen.
- (5) Für die Gestellung bestimmter Sportgeräte kann die Universität Dortmund ein gesondertes Entgelt verlangen.

- (6) Auf das Entgelt nach Absatz 1 und 2 kann die Universität Dortmund bei Sportveranstaltungen anderer Behörden verzichten. Satz 1 gilt entsprechend für in Dortmund ansässige Vereine und Verbände. Ein Verzicht ist ausgeschlossen, wenn die betreffenden Behörden, Vereine oder Verbände für die Benutzung ihrer behörden-, vereins- bzw. verbands-eigenen Sportanlagen von der Universität Dortmund ein Entgelt verlangen.
- (7) Eine Überlassung der Sportanlagen an nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Verbände für kommerzielle Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## § 6

### Nutzungsverträge mit Dritten

- (1) Der Antrag auf Nutzung ist spätestens acht Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle der Zentralverwaltung zu stellen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Nutzung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag muß die Veranstaltungs- bzw. die beabsichtigte Sportart sowie den Namen des verantwortlichen Veranstalters enthalten.
- (3) Mit Abschluß des Nutzungsvertrages werden die Beträge nach § 8 fällig. Der Nutzer erhält die gezahlten Beträge zurück, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die die Universität Dortmund zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (4) Mit dem Nutzungsvertrag erkennt der Drittnutzer die vorliegende Benutzungsordnung als verbindlich an.

## § 7

### Haftung der Nutzer

- (1) Jeder Nutzer haftet für den von ihm verursachten Schaden.
- (2) Der Veranstalter nach § 6 Absatz 2 haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Universität Dortmund, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der Sportanlagen und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden der Universität Dortmund oder ihrer Bediensteten ( § 8 ) zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat die Universität Dortmund und das Land Nordrhein-Westfalen bzw. deren Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

**§ 8**

**Haftung der Universität Dortmund**

- (1) Gegenüber Personen, die die Sportanlagen der Universität benutzen, ohne aufgrund der Benutzungsordnung dazu berechtigt zu sein, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen sowie Kleidung, Sporttaschen und anderen Gegenständen übernimmt die Universität Dortmund keine Haftung.
- (3) Die Universität Dortmund haftet gegenüber Drittnutzern nur für die von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Ersatzleistung für unmittelbare Schäden. Der Nutzer hat durch vorbeugende Maßnahmen einen eventuellen Schaden so gering wie möglich zu halten.

**§ 9**

**Sanktionen**

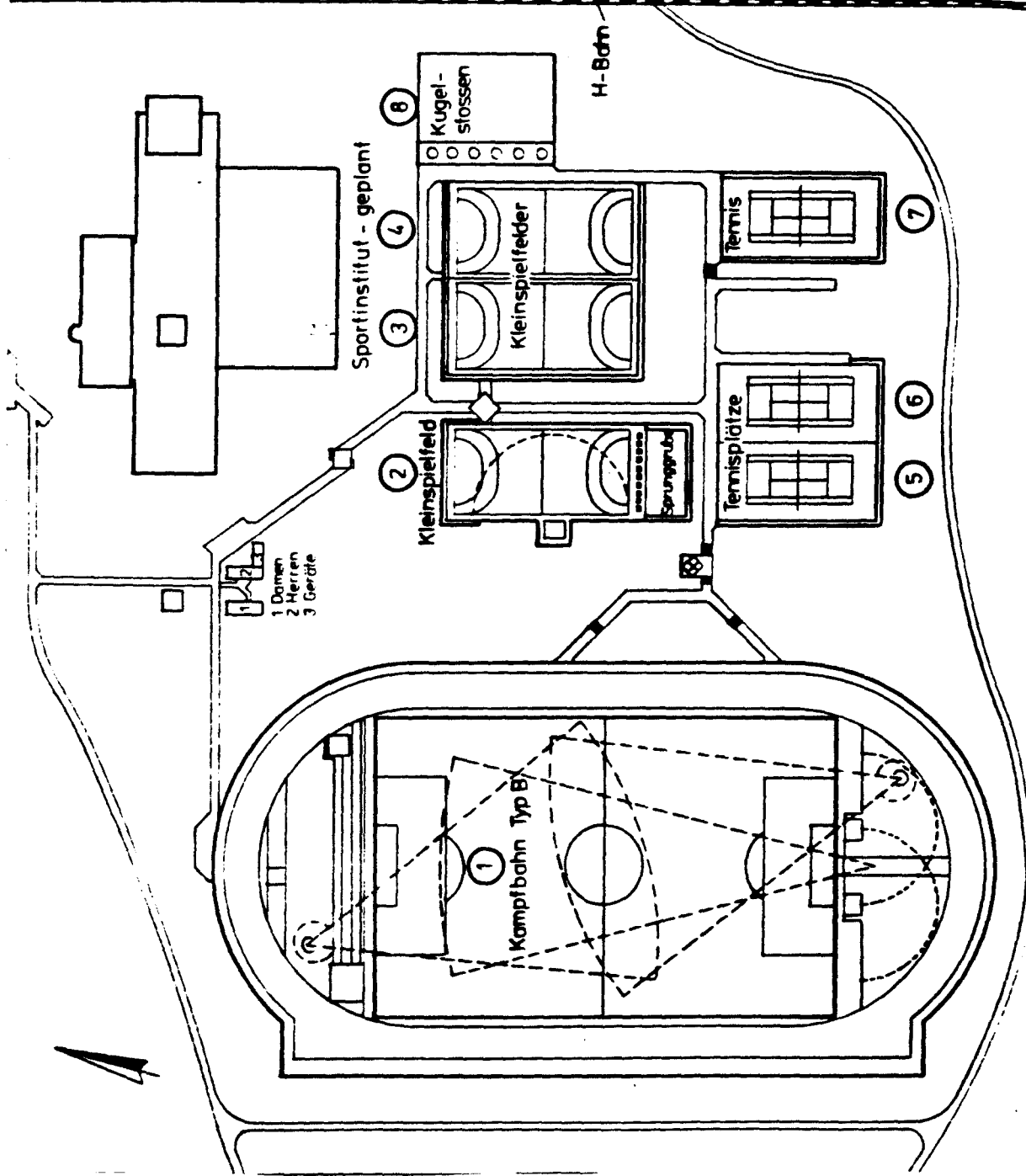
- (1) Die Universität Dortmund kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Bereich der Sportanlagen weisen.
- (2) Bei schwerwiegenden wiederholten Verstößen kann das Rektorat einzelne Personen oder Gruppen für einen laufenden Belegungszeitraum von der Benutzung der Sportanlagen ausschließen.

**§ 10**

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, 26. Juni 1984

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing



- ① **Kampfbahn Typ B**  
mit 6-bahziger Rundbahn in Tennisbelag, innenliegendem Rasengroßspielfeld für Fußball, Feldhockey sowie Segmenten mit Kugelsport, Diskus / Hammerwurf, Hochsprung-, Speerwurf-, Stabhochsprung, Weit- und Dreisprunganlage mit 3 Anlaufbahnen in Tennisbelag, sowie Wassergraben für den Hindernislauf
- ② **Kleinspielfeld mit Sprunggrube**  
Größe ca 22m x 56m für Hoch-, Weit- und Dreisprung, Oberfläche des Spielfeldes in Kunststoff
- ③ **Kleinspielfeld**  
Größe ca 22m x 45m für Kleinfeldhandball, Kleinfeldhockey, Volleyball, Badminton, Basketball usw.; Oberfläche in Kunststoff
- ④ **desgleichen wie ③**
- ⑤ **Tennisplatz**  
Größe ca 18m x 37m, Oberfläche in Kunststoff
- ⑥ **desgleichen wie ⑤**
- ⑦ **Tennisplatz**  
Größe ca. 19m x 37m, als Turnierplatz nutzbar, Oberfläche in Tennisbelag
- ⑧ **Kugelstoßanlage**  
mit 6 Abstoßringen, Größe ca 24m x 25m

gpr	3183 76	Universität Dortmund
		Betriebstechnische Zentrale
<b>Sportanlage</b>		
	16	99 00 10 00 01